

i. Ist dann der Exorcismus im Plural gesprochen, so nähert sich der erste Pathe mit dem Tauffinde und es geschieht wie bei der Taufe des Einzelnen die Berührung mit Speichel; nach dem ersten Tauffinde tritt der Pathe mit dem zweiten herzu u. s. w.

k. Die Fragen: Widersagst du u. s. w. werden hierauf an das erste Tauffind gestellt und es wird auch gleich an demselben die Salbung mit dem Oleum Catech. vorgenommen. Der Baptizans trocknet mit Baumwolle die gesalbten Stellen ab, sodann richtet er die Fragen: Widersagst du u. s. w. an das zweite Tauffind u. s. f.

l. Nach dem Wechsel der Stole folgen die Fragen de Symbolo, dann die Frage: Willst du getauft werden, sonach der Taufact, die Salbung mit dem hl. Chrisma, die Uebergabe des weißen Kleides, der brennenden Kerze und die Entlassung des ersten Tauffindes mit dem Wunsche N. vade in pace, wornach das zweite Tauffind herzugebracht wird und Alles von den Fragen de fide bis zum Ende wie beim ersten geschieht.

Dieses ist das Wesentliche von dem Ritus in baptismo plurium infantium nach der Anweisung Martinucci's, wie sie in Rom gemäß der Rubrik des Rit. Rom. § XXVII Si fuerint plures baptizandi befolgt wird.

St. Pölten.

Michael Hansauer,
Spiritual im bischöfl. Priesterseminar.

V. (Unberechtigte Vornahme von Functionen eines Weihegrades.) Ist ein Stiftskleriker irregulär, welcher nach vollendetem Noviciat und Ablegung der einfachen Gelübde, ohne jedoch die erste Tonsur empfangen zu haben, in der Kirche seines Heimatortes bei einem Hochamte als Subdiakon mit dem Manipel am Arm assistirt hat?

Ginzel in seinem „Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes“ (Wien 1859. 2. B. S. 35) schreibt: „In Folge verbrecherischer Ausübung der Weihe werden irregulär 1. Geistliche, welche die Functionen eines Weihegrades, den sie noch nicht empfangen, feierlich ausüben“; und bemerkt dazu in der Anmerkung 6: „Die Solemnität des verbrecherischen Actes, welche den Ernst der Gesinnung einschließt, besteht vorzüglich in dem Gebrauche der den einzelnen Weihegraden eigenthümlichen Insignien, z. B. im Manipel des Subdiakons.“

In derselben Anmerkung neigt er sich dann auf die Seite derjenigen, welche den Eintritt der Irregularität auch annehmen,

wenn ein Laie die Functionen eines Weihegrades feierlich ausübt, indem er schreibt: „Ob Laien, welche die Functionen einer Weihe ausüben, irregulär werden, ist unter den älteren Canonisten streitig. Die Gründe, mit denen Ferraris (ad voc. Irregularitas art. I. n. 11. Quinto.) die Irregularität solcher Laien behauptet, sind ganz stichhältig.“

Auch Bönninghausen in seinem „Tractatus juridico-canonicus de Irregularitatibus“ (Monasterii, 1863. fasc. I. p. 191.) schreibt: „quaestio est in utramque partem versata, num laici, qui eo perversitatis progressi fuerunt, ut Divinis se ingesserint, irregularitatis notam incurrant. Quamvis opinio negativa plurimorum doctorum eorumque primi et clari nominis mentem invaserit, sententiae tamen affirmativae, quam non pauci amplexati sunt, principatum deferre dubitare non possum.“

Gerade aber diese Sachlage, daß sehr viele Kirchenrechtslehrer dafür halten, ein Laie incurrire durch unberechtigte Vornahme von Functionen eines bestimmten Weihegrades keine Irregularität, berechtigt die vorliegende Frage zu verneinen; denn jedenfalls ist es zweifelhaft, ob das canonische Recht auch bezüglich der Laien eine Irregularität statuiren als Folge der Ausübung von Functionen, welche nur Clerikern der höheren Weihegrade zustehen, mit Recht aber schreibt Aichner in seinem „Compendium Juris Ecclesiastici“ (ed. IV. p. 214): „Quaestio utrum irregularitas ob crimen dubium incurratur, a S. Alphonso ejusque principia adoptantibus hoc pacto dirimitur. In dubio juris seu in dubio, an pro aliquo actu irregularitas in jure sit assignata, negative respondendum est.“

Ja die Ueberschrift des 28. Titels im 5. Buche der Decretalen Gregors IX., dessen 1. Capitel, die Grundlage der Irregularität ex abusu oder usurpatione ordinis, allerdings sagt: „Si quis baptizaverit aut aliquod divinum officium exercuerit, non ordinatus: propter temeritatem abjiciatur de ecclesia et nunquam ordinetur,“ scheint selbst durch ihre Fassung die Annahme zu fordern, daß Laien durch solche Anmaßung eine Irregularität sich nicht zuziehen, da sie lautet: „De Clerico, non ordinato ministrante.“

Und wenn Bönninghausen dagegen geltend machen will: „teste Gibalino in omnibus antiquis codicibus legi istam inscriptionem: „De non ordinato ministrante,“ omissa voce: „Clerico;“ — so ist darauf zu erwiedern, daß der Text der Römischen Ausgabe des Jahres 1582 der „officielle“ ist (Schulte,

„Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes;“ 2. Aufl. S. 94, Anm. 13), da Gregor XIII. ausdrücklich bei Publikation derselben den Grundsatz aufstellte: „daß der gegenwärtige Text für alle Zukunft beizubehalten sei und in keinerlei Weise zu verändern.“ (Phillips, „Kirchenrecht;“ 4. B. S. 202). Authentisch sind aber auch die Titelnubriken und lassen sich, wo das Rubrum dem Nigrum, der Titel dem Text des Gesetzes, nicht widerspricht, zweckmäßig als Hilfsmittel der Interpretation gebrauchen. (Phillips, l. c. S. 425).

Uebrigens wäre selbst bei der Voraussetzung, daß in unserm Falle es sich um einen Cleriker handelte, wohl zu beachten, daß nach dem hl. Alphons „cum pluribus Theologis, si quis ex aliqua circumstantia excusetur a mortali, excusatur etiam ab irregularitate,“ wenn es sich um eine Irregularität in Folge eines Vergehens, ex delicto, handelt, zu deren Eintritt „requiritur actus externus, consummatus et mortalis,“ wie Michner mit Recht angibt. (l. c. p. 213).

Und auch Bömminghausen verlangt zum Eintritt der irregularitas ex usurpatione ordinis (l. c. p. 199): „ut aliquis in ordine, quo caret, ita ministraverit, ut a peccato gravi immunis non sit.“

Bleibt es zweifelhaft „an peccatum, irregularitatem inducens, mortale sit, vel veniale, probabilius et verius nulla adest irregularitas.“ (Michner, l. c. p. 214, abgesehen vom „homicidium, ob particularem indecentiam, quae in eo reperitur.“)

Professor A. Bucher in St. Florian.

VI. (Alter für das *Votum castitatis*.) Der Landmann H. kündigt seinem Sohne Franz an, daß er für ihn eine ausgezeichnete Partie gefunden habe, wie sie in neun Dörfern der Welt nicht günstiger sein könne. Daß Franz etwas einwenden sollte oder überhaupt nur könnte, dachte der Vater gar nicht. Er hatte keinen Sinn für romanhafte Gefühle oder Leidenschaften. Als er geheiratet hatte, hatte er und sein Vater auch nur die zwei Fragen berücksichtigt: ist die Person brav und nicht abstoßender Art, und zweitens: sind die äußeren Verhältnisse so, daß man nicht einst die Wassersuppe und das Bettelbrod zu fürchten hat. So hatte er geheiratet und es nie bereut. Bei Franz setzte er um so sicherer dieselbe Anschauung voraus, als derselbe ordentlich, solid war und seine Jugendzeit nicht mit frühzeitigen schwärmerischen Liebchaften hingebracht hatte. Er war daher auf's